

EUROPA-FACHBUCHREIHE  
für wirtschaftliche Bildung

# Steuerrecht

**Lehr-, Arbeits- und Übungsbuch  
für Schule, Studium und Praxis**

3. Auflage

Pothen Heesen

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL  
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG  
Düsselberger Straße 23  
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 24534



## **Autoren**

- Wilhelm Pothen, StD, 41462 Neuss
- Tanja Heesen, OStR<sup>1</sup>, 47800 Krefeld

3. Auflage 2020

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-7585-7030-8

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2020 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

Umschlag, Satz, Grafiken: zweiband.media, 10587 Berlin

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © vege – stock.adobe.com

Druck: CPI books GmbH, 25917 Leck

## Vorwort

Das vorliegende **Lehr-, Arbeits- und Übungsbuch** zum deutschen Steuerrecht vermittelt grundlegende steuerrechtliche Kenntnisse in den Steuerarten Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, sowie wichtige Inhalte der Abgabenordnung.

Es richtet sich insbesondere an

- Steuerfachangestellte
- Schülerinnen und Schüler an den Fachschulen und Berufskollegs
- Studentinnen und Studenten an Berufsakademien und Fachhochschulen
- Dozenten und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen der Steuerfachwirte und Bilanzbuchhalter
- Mitarbeiter in der Praxis

Das systematisch und gut verständlich aufgebaute Lehrbuch kann auch sehr gut für das Selbststudium und als Nachschlagewerk für bereits ausgebildete Personen verwendet werden. Das Buch deckt die Anforderungen der Prüfungen zum Steuerfachangestellten in ganz Deutschland ab.

Die Reihenfolge innerhalb einer Steuerart erfolgt nach **didaktischen Überlegungen**. Nicht die zufällige Reihenfolge der Gesetzestexte war uns wichtig, sondern der sachlogische Aufbau einer Steuerart unter Berücksichtigung **didaktischer Grundsätze**, wie z. B. die Anknüpfung an eigene Erfahrungen und Vorkenntnisse der Schülerinnen und Schüler oder die Förderung des ganzheitlichen Lernens.

In allen Lehrplänen und Richtlinien wird das „**lebenslange Lernen**“ und damit zusammenhängend das Einüben des „**selbständigen Erarbeitens**“ wichtiger steuerrechtlicher Inhalte gefordert. Die **Vorbereitung auf die Praxis** und das **problemlösende Lernen**, um **berufliche Handlungskompetenz** aufzubauen, ist das Ziel dieses Buches.

An diesen Grundsätzen orientiert sich der Aufbau des Buches. Zu jedem Bereich werden Lerngerüste mit den fachlichen Inhalten angeboten. Die strukturierten Darstellungen in diesen Lerngerüsten erleichtern das Lernen und fördern die Behaltensleistungen der Lernenden. Anschließend folgen damit zusammenhängende und problemorientierte Aufgaben zur Erarbeitung der Inhalte. Alle diese Aufgaben können von den Lernenden selbständig gelöst werden, unter Nutzung der Gesetzestexte und der Lerngerüste. Aus diesen Gründen wird folgerichtig auf Beispiele und deren Lösungen im Text verzichtet.

Sehr viele Übungsaufgaben und Lernsituationen am Ende einer jeden Steuerart ermöglichen ein gezieltes Üben der Inhalte. Lernender und Lehrer entscheiden selber, wann diese Aufgaben zur Übung bearbeitet werden sollen. Damit entfällt in vielen Fällen das Anfertigen von Arbeits- und Aufgabenblätter für die Unterrichtenden. Alle Aufgaben liegen auf dem Niveau der Prüfungen zum Steuerfachangestellten und machen es möglich, das Erlernte in vielen Situationen anzuwenden. Damit dient der didaktisch-methodische Aufbau dieses ganz NEUEN und etwas ANDEREN Lehr-, Arbeits- und Übungsbuches der Förderung der **Selbständigkeit**, der **Nachhaltigkeit** und dem **lebenslangen Lernen**.

Berücksichtigt ist die **Rechtslage zum 01.01.2020**.

Für Hinweise auf Fehler, Ungenauigkeiten oder fehlende Inhalte sind wir sehr dankbar. Schreiben Sie uns unter [lektorat@europa-lehrmittel.de](mailto:lektorat@europa-lehrmittel.de).

# Abgabenordnung

Umsatzsteuer

Gewerbesteuer

Körperschaftsteuer

Einkommensteuer

# A1

## Grundlagen des Steuerrechts

### Inhalt

1. Einnahmen des Staates
2. Rechtliche Grundlagen
3. Steuergesetzgebung
4. Steuerarten
5. Aufbau der Finanzverwaltung
6. Organisation der Finanzämter
7. Steuerberatende Berufe

### 1. Einnahmen des Staates

Einnahmen des Staates	
<p><b>Regelmäßige Einnahmen</b> Steuern, steuerliche Nebenleistungen, Gebühren und Beiträge</p>	<p><b>Gelegentliche Einnahmen</b> Verkauf von Vermögen, Einnahmen aus Strafen, u. a.</p>
<p><b>Ordentliche Einnahmen</b> Steuern, steuerliche Nebenleistungen, Gebühren und Beiträge</p>	<p><b>Außerordentliche Einnahmen</b> Aufnahme von Krediten, Privatisierungserlöse, u. a.</p>
<p><b>Einnahmen aus eigenen Betrieben</b> Erlöse aus der Beteiligung an Unternehmen, z. B. Deutsche Bundesbahn</p>	<p><b>Einnahmen aufgrund von Hoheitsrechten</b> Steuern, steuerliche Nebenleistungen, Gebühren und Beiträge</p>

## § 3 A0

**Einnahmen aufgrund von Hoheitsrechten****Steuern**

- Geldleistungen ohne Gegenleistung
- an Bund, Länder und Gemeinden
- zur Erzielung von Einnahmen (kann Nebenzweck sein)
- allen auferlegt, die das Tatbestandsmerkmal besitzen (Gleichheitsgrundsatz)
- aufgrund von Gesetzen
- Zölle sind Steuern

**Steuerliche Nebenleistungen**

## § 3 (4) A0

- Verspätungszuschlag
- Säumniszuschlag
- Zinsen
- Zwangsgelder
- Kosten
- u. a.

**Gebühren**

Zahlungen für die tatsächliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Staates.

**Beiträge**

Zahlungen für angebotene Dienstleistungen des Staates, die auch ohne Inanspruchnahme fällig werden.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Gesetze		
Grundgesetz	Allgemeine Steuergesetze	Einzelsteuergesetze
Steuergesetzgebung Steuerverwaltung Steuerverteilung u. a.	Abgabenordnung Bewertungsgesetz Finanzgerichtsordnung u. a.	Einkommensteuergesetz Umsatzsteuergesetz Gewerbsteuergesetz u. a.

Bei der Anwendung der Steuergesetze gilt der Grundsatz, dass die Vorschriften der Einzelsteuergesetze Vorrang vor den Bestimmungen in den allgemeinen Steuergesetzen haben.

## Andere Rechtsquellen

### Durchführungsverordnungen

Werden durch die Exekutive (Regierung) erlassen und haben durch eine Ermächtigung in einem förmlichen Gesetz auch Gesetzeskraft.  
Z. B. Lohnsteuerdurchführungsverordnung, Gewerbesteuerdurchführungsverordnung

### Richtlinien/Anwendungserlasse

Werden auch durch die Exekutive (Regierung) erlassen, haben aber keine Gesetzeskraft. Sie binden nur die Steuerverwaltung.  
Z. B. Lohnsteuerrichtlinien, Umsatzsteuer – Anwendungserlass

### Erlasse

Anweisungen des Bundes- oder Landesfinanzministers an die Steuerverwaltung.  
Z. B. BMF-Schreiben (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen), Runderlasse des Landes- und Bundesministers.

### Verfügungen

Anweisung der Oberfinanzdirektion oder des Vorstehers eines Finanzamts an die Verwaltung.

### Rechtsprechung

Urteile der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs in München.

---

## 3. Steuergesetzgebung

Art. 105 (1, 2a)  
GG

### Ausschließliche Gesetzgebung

Bund und Länder können bestimmte Gesetze alleine erlassen:

Bund: Zölle und Finanzmonopole

Länder: Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern

---

Art. 105 (2) GG  
Art. 72, 74 GG

### Konkurrierende Gesetzgebung

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz, wenn ihm das Steueraufkommen ganz oder zum Teil zusteht oder wenn eine einheitliche Regelung sinnvoll ist. Die Bundesländer im Bundesrat müssen zustimmen.

Z. B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer

---

## 4. Steuerarten

Art. 108 (2) GG

### Einteilung der Steuern nach dem Gegenstand der Besteuerung und nach der Verwaltung

#### Besitzsteuern

Besteuert wird der Besitz oder die Einnahmen eines Steuerpflichtigen.  
Sie werden verwaltet durch die Bundesländer in den örtlichen Finanzämtern.  
Z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer

#### Verkehrsteuern

Besteuert wird ein rechtlicher Vorgang, z. B. der Verkauf einer Leistung.  
Verwaltet werden die Verkehrsteuern durch die Bundesländer in den örtlichen Finanzämtern.  
Z. B. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer  
Ausnahme: Die KFZ-Steuer wird durch den Bund in den Hauptzollämtern verwaltet.

Art. 108 (1) GG

#### Verbrauchssteuern

Besteuert wird der Verbrauch von Rohstoffen bei der Herstellung von Waren.  
Die Verbrauchssteuern werden verwaltet durch den Bund in den örtlichen Hauptzollämtern.  
Z. B. Energiesteuer, Tabaksteuer, Einfuhrumsatzsteuer

#### Zölle

Besteuert wird die Einfuhr oder die Ausfuhr von Waren.  
Zölle werden verwaltet durch den Bund in den örtlichen Hauptzollämtern.  
Z. B. Einfuhrabgaben, Ausfuhrabgaben

§ 3 (2) AO

#### Grundsteuer und Gewerbesteuer sind Realsteuern.

Sie werden verwaltet durch die Bundesländer in den örtlichen Finanzämtern (Feststellung der Besteuerungsgrundlagen) und in den Steuerämtern der Gemeinden (Festsetzung und Erhebung der Steuern).

Art. 106 GG

### Einteilung der Steuern nach der Ertragshoheit

**Gemeindesteuern:** Z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer

**Ländersteuern:** Z. B. Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer, Biersteuer

**Bundessteuern:** Z. B. Energiesteuern, Zölle, Einfuhrumsatzsteuer

**Gemeinschaftsteuern:** Z. B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer

Gemeinschaftsteuern fließen mehreren Gebietskörperschaften zu.



## **Einteilung der Steuern nach der Überwälzbarkeit**

### **Direkte Steuern**

Der Steuerschuldner, der die Steuer dem Finanzamt schuldet, und der Steuerträger, der die Steuer tatsächlich zu tragen hat, sind identisch.

Z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer

Die Lohnsteuer ist ebenfalls eine direkte Steuer, die der Arbeitgeber im Namen des Arbeitnehmers (Steuerschuldner) an das Finanzamt überweist.

### **Indirekte Steuern**

Steuerschuldner und Steuerträger sind nicht identisch. Im Rahmen der Umsatzsteuer ist der Unternehmer der Steuerschuldner. Wirtschaftlich zu tragen hat die Umsatzsteuer aber der Verbraucher.

Z. B. Umsatzsteuer, Versicherungssteuer

## **Einteilung der Steuerarten nach der Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse**

### **Personensteuern/Subjektsteuern**

Persönliche Verhältnisse wie Alter, Kinder, Behinderungen, Höhe des Einkommens werden bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt.

Z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Lohnsteuer

### **Sachsteuern/Objektsteuern**

Persönliche Verhältnisse werden nicht berücksichtigt.

Z. B. Umsatzsteuer, Tabaksteuer, Energiesteuer

## **Einteilung der Steuerarten nach der Erhebungsform**

### **Veranlagungssteuern**

Bei einer Veranlagungssteuer wird die Steuer in einem formellen Verfahren (Veranlagungsverfahren) festgesetzt und erhoben. Der Steuerpflichtige gibt eine Steuererklärung ab und das Finanzamt setzt die Steuer in einem Steuerbescheid fest.

Z. B. Einkommensteuer, Erbschaftsteuer

### **Abzugssteuern/Quellensteuer**

Die so genannten Abzugs- oder Quellensteuern werden aus Vereinfachungsgründen ohne ein formelles Verfahren fällig. Die auszahlende Stelle (Arbeitgeber, Kreditinstitut) ist für die Berechnung und Abführung der Steuer zuständig.

Z. B. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer

## 5. Aufbau der Finanzverwaltung

Art. 108 GG

### Finanzverwaltung

Die Verwaltung, Festsetzung und Erhebung der Steuern werden von Bundesbehörden und Landesbehörden durchgeführt.

#### Aufgaben der Bundesbehörden

Die Bundesbehörden haben zur Aufgabe die Verwaltung der Verbrauchsteuern, einschließlich Einfuhrumsatzsteuer und Kraftfahrzeugsteuer, der Zölle, der Finanzmonopole, u. a. durchzuführen.

#### Aufgaben der Landesbehörden

Die Landesbehörden (Finanzämter) haben die Verwaltung der Besitzsteuern und Verkehrsteuern (außer KFZ-Steuer) zur Aufgabe. Z. B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer.

Die Länder haben einen Teil ihrer Aufgaben den Gemeinden übertragen, wenn die Steuer ganz den Gemeinden zufließt, z. B. im Rahmen der Gewerbesteuer und Grundsteuer.

§§ 1 ff. FVG  
§ 6 AO

### Behörden der Finanzverwaltung

	Bundesverwaltung	Landesverwaltung
<b>Oberste Behörden</b>	Bundesfinanzminister	Landesfinanzminister
<b>Oberbehörden</b>	Bundeszentralamt für Steuern, u. a.	Rechenzentrum, u. a.
<b>Mittelbehörden</b>	Bundesfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
<b>Örtliche Behörden</b>	Hauptzollämter	Finanzämter Steuerämter der Gemeinden

## 6. Organisation der Finanzämter

Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO)

### Personelle und sachliche Struktur

Der Vorsteher des Finanzamts ist der Leiter der Behörde. Er ist auch Sachgebietsleiter für die Geschäftsstelle und zuständig für die Organisation, den Haushalt und das Personal.

Die Sachgebietsleiter sind zuständig für je ein Sachgebiet. Dies sind:

- Veranlagungsstelle für Arbeitnehmer
- Veranlagungsstelle für Körperschaften
- Veranlagungsstelle für Einzelunternehmer und Personengesellschaften
- Rechtsbehelfsstelle
- Außenprüfung
- u. v. a.

Die Sachgebiete sind aufgeteilt in verschiedene Arbeitsgebiete, denen abgegrenzte Aufgaben zugewiesen werden. Im so genannten Geschäftsverteilungsplan wird die genaue Organisation des einzelnen Finanzamts abgebildet.

## 7. Steuerberatende Berufe

§ 3, 4 StBerG

Befugt zur unbeschränkten Hilfeleistung in steuerlichen Angelegenheiten sind die folgenden Personen

- Steuerberater
- Steuerbevollmächtigte
- Steuerberatungsgesellschaften
- Rechtsanwälte
- Rechtsanwaltsgesellschaften
- Wirtschaftsprüfer
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- Vereidigte Buchprüfer
- Buchprüfungsgesellschaften

Befugt zur beschränkten Hilfeleistung, nur in den durch die ausgeübte Tätigkeit betroffenen Gebieten, sind folgende Personen

- Notare
- Patentanwälte
- Lohnsteuerhilfevereine
- Arbeitgeber
- Unternehmer
- Verbände
- Gewerkschaften
- U. a.

## § 57 (1) StBerG

**Merkmale des Berufs im Steuerberatungsgesetz**

- Freiberufliche Tätigkeit
- Unabhängige, eigenverantwortliche, gewissenhafte, verschwiegene Tätigkeit mit eigenen Fachkenntnissen
- Zwangsmitgliedschaft in der Steuerberaterkammer
- Beachtung der standesrechtlichen Richtlinien (eingeschränkte Werbemöglichkeit, Verbot von Erfolgshonoraren, anständige Lebensführung, keine unverhältnismäßigen Schulden, u. a.)

## § 57 (3, 4) StBerG

**Vereinbar mit dem Beruf des Steuerberaters sind folgende Tätigkeiten**

- Wirtschaftsprüfer
- Gutachter
- Treuhänder
- Wirtschaftsberater
- Vermögensverwalter
- Lehrer an Hochschulen
- Schriftsteller
- Anstellung bei einem Berufsangehörigen
- U. a.

**Nicht vereinbar mit dem Beruf des Steuerberaters ist eine**

- Gewerbliche Tätigkeit
- Tätigkeit als Arbeitnehmer in einem anderen Wirtschaftszweig
- Tätigkeit als Angestellter in der Finanzverwaltung
- U. a.

## A1 Aufgaben zur Erarbeitung

**Aufgabe 1** Folgende Sachverhalte sollen untersucht werden:

- a) Die Stadt Wesel will auf Gebäude mit ungerader Hausnummer eine Sondersteuer erheben, weil die Stadt Geld braucht.
- b) Der Tennisverein Blau-Weiß will von allen Vereinsmitgliedern über 60 Jahren eine Steuer von 100,00€ im Jahr erheben.
- c) Der starke Raucher Wilhelm Klein will gegen die Tabaksteuer vorgehen, weil er glaubt, dass diese Steuer nicht erhoben wird, um Einnahmen zu erzielen, sondern weil der Staat ihn bevormunden will.
- d) Die Bundesrepublik erhebt einen Einfuhrzoll für alle lebenden Tiere, die ins Inland eingeführt werden.

► *Beurteilen und begründen Sie, ob in den vorstehenden Fällen eine Steuer vorliegt!*

**Aufgabe 2** Bei den Einnahmen des Staates aufgrund von Hoheitsrechten werden Steuern, steuerliche Nebenleistungen, Gebühren und Beiträge unterschieden.

- a) Auf einem städtischen Parkplatz zahlen wir für einen Parkschein 5,00€.
- b) Für die verspätete Abgabe der Einkommensteuererklärung zahlen wir einen Verspätungszuschlag.
- c) Nach dem Vorauszahlungsbescheid für die Einkommensteuer zahlen wir 3.100,00€ Einkommensteuer.
- d) In diesem Zusammenhang zahlen wir auch 170,50€ Solidaritätszuschlag.
- e) Unternehmer Klaus Behrens muss bei der Einfuhr von Waren 120,00€ Einfuhrabgaben beim zuständigen Hauptzollamt bezahlen.
- f) Der Arbeitgeber hält bei der Auszahlung der Löhne die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ein.
- g) Für die verspätete Zahlung der Gewerbesteuer muss die Unternehmerin Karin Klauber 322,00€ Säumniszuschlag bezahlen.
- h) Für die Ausstellung des Führerscheins durch den Kreis Neuss zahlt Frau Meiser 24,50€.

► *Ordnen Sie diese Sachverhalte den oben genannten Begriffen zu!*